

‡ (Anbotzwang für Garne.) Die gestrige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Verordnung des Handelsministers, mittels welcher der Anbotzwang für folgende Artikel verfügt wird: 1. alle jene rohen, gebleichten oder gefärbten, ein- oder mehrfächigen Baumwollgarne, in allen Nummern und Aufmachungen, die bisher nicht unter Anbotzwang gestanden sind (hieher gehören auch die sogenannten Bündelgarne); 2. alle Wigogne- oder Wigogneimitationsgarne in jeder Nummer, Farbe, Qualität und Form; 3. alle Nähzwirne, Gestwollen (Untersfaden), Knopflochzwirne, in jeder Nummer, Farbe und Qualität, auf Holz- oder Papierspullen, in Strähnen oder in deren Form adjustirt. Anzubieten sind der Baumwollcentrale A. G. (V., Arany Jánosgasse 27) jene Vorräthe, die sich am 12. Juni lagernd befinden. Vorräthe, die aus weniger als zwölf Duzend Zwirnen oder einem Kilogramm Strick bestehen, fallen nicht unter den Anbotzwang.